

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)	Bauantrag vom 25.09.2020
------------------------------------	-----------------------------

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg, Finkenweg 2, Flst. Nr. 1054/4**

erteilt.

nicht erteilt.

Begründung siehe Anlage

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

3. Stellplätze

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt

nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

wurde durchgeführt.
78176 Blumberg, Flst. Nr. 1054/3, 1054/0, 1057/0, 1793/5, 1793/6, 1793/7, 1793/8, 1793/9, 1793/10, 1793/11, 1793/12, 1058/0

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:
Neubau Gaube

Planverfasser:
Dipl.-Ing.
Tobias Bartsch
Im Bierbrunnen 7
79848 Bonndorf


Unterschrift

Anlage zum Bauantrag

Neubau Gaube

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des seit dem 08.07.1976 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Kreuzäcker“.

Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kreuzäcker“ sind Dachaufbauten nicht zulässig. Die vorliegende Planung sieht die Errichtung einer Satteldachgaube auf eine Länge von ca. 8,67 m vor. Hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kreuzäcker“ erforderlich, welche von der Bauherrschaft in Anpassung an das angrenzende Baugebiet „Bergarbeitersiedlung“ beantragt wird.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechtsamt, kann die erforderliche Befreiung für die Errichtung der geplanten Satteldachgaube erteilt werden.

Des Weiteren ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kreuzäcker“ die Geschößzahl mit 1 Voll- und 1 Sockelgeschoß festgesetzt. Durch den geplanten Gaubenaufbau entsteht unter Anwendung der für diesen Bebauungsplan maßgebenden Landesbauordnung (alte Fassung) ein weiteres Vollgeschoß. Unter Anwendung der neuen Landesbauordnung wird die für die Berechnung des Vollgeschosses maßgebende Grundfläche nicht überschritten.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechtsamt, kann die erforderliche Befreiung für das durch den Gaubenaufbau zusätzlich entstehende Vollgeschoß erteilt werden.